

Satzung

"Bobingen ist bunt"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Bobingen ist bunt"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.
- 1.4. Der Verein ist in Bobingen und Schwaben tätig.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle verfügbaren Einnahmen und Zuwendungen sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.
- 2.3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.
Ebenso darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1. Der Verein setzt sich selbstständig und in Koordination und Kooperation mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ein für den Schutz und die Erhaltung der Menschenrechte und fördert damit das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Bobingen und Schwaben.
- 3.2. Der Verein pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, fördert Völkerverständigung und den interkulturellen Dialog. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- 3.3. Der Verein bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Prinzipien eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und fördert aktiv deren Umsetzung.

§ 4 Aufgaben

- 4.1. Der Verein hat die Aufgabe fremdenfeindlichen, rechtsradikalen und rassistischen Aktivitäten und Umtrieben gewaltfrei entgegenzuwirken und aktives Bürgerengagement zu fördern.
- 4.2. Förderung des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Nationen, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Lebensweise, Gesinnung, von Behinderten und Nichtbehinderten in Bobingen und Schwaben.
- 4.3. Bemühung um Völkerverständigung und Abbau von Vorurteilen und rechtlicher sowie sozialer Diskriminierung, desweiteren erarbeitet der Verein Publikations- und Aufklärungsprojekte insbesondere über Gefahren des Rechtsextremismus und anderer Formen von (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit.
- 4.4. Der Verein initiiert und organisiert öffentliche Diskussionsforen und Bildungsveranstaltungen, sowie kulturelle Veranstaltungen und Angebote zur interkulturellen Begegnung.

§ 5 Finanzierung

- 5.1. Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen
 - Spenden
 - eigenen Veranstaltungen
 - Zuschüssen
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines. Die Beitragszahlungen sind eine Bringschuld. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereine und Organisationen beträgt 15 €, für Einzelpersonen 10 €, für Mitglieder mit geringem oder keinem Einkommen 5 €.
- 5.3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Aufnahme und Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Körperschaft werden, die den Vereinszweck unterstützen will, unabhängig ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit.
- 6.2. Der Beitritt ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vereinsvorstand einzureichen. Über die Annahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3. Vereinspartnerschaft ist möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Vereinsvorstand zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

- 7.2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
- 7.3. Anschriftenänderungen sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- 8.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Vereinsmitglied jedes Recht, das es gegen den Verein aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.
- 8.4. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht ausführt, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 8.5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand (1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister)
 - Beirat (bis zu 5 Beisitzende des Vorstandes)
- 9.2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9.3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 9.4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Vereinsvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 10.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bei einer Frist von zwei Wochen.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender.

- 10.5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Vereins gemäß § 7, Absatz 1 und 2.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- den Jahresbericht und den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres
 - die Neuwahl, bzw. die Bestätigung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - die Wahl der Kontrolle (Rechnungsprüfer)
 - die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - die vorliegenden Anträge
 - die Auflösung des Vereins
 - die Begründung von Vereinspartnerschaften (§ 6.3)

§ 11 Vereinsvorstand

- 11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und bis zu fünf Beisitzern, welche alle ehrenamtlich tätig sind.
- 11.2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung (Unterschrift) des 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfalle genügt die Unterschrift eines seiner beiden Stellvertreter.
- 11.3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung von Sitzungen, deren Einberufung sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
- 11.4. Der Vereinsvorstand gibt sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
- 11.5. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Kontrollkommission (Rechnungsprüfung)

- 12.1. Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern.
- 12.2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen.
- 12.3. Sie hat den Organen des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anträge auf Entlastung zu stellen.
- 12.4. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
- 13.2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die § 1 und 3 bis 5.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bobingen mit der Auflage der Verwendung entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß §3 und §4 der Satzung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- 15.3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Organe übergeordnet.
- 15.4. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Bobingen am 20. März 2013 beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 20.03.2013 mit Änderungen in § 11 durch Vorstandsbeschluss vom 27.05.2013 und Änderungen im § 2 Abschnitt 2.2 und § 14 Abschnitt 14.2 durch Vorstandsbeschluss vom 05.12.2013.

Bernd Müller
Gründungsvorsitzender